

Töpferei Elke Schubert  
Hauptstr. 38  
86637 Binswangen

München, 04.03.2019

## Prüfbericht 1909876

Auftraggeber: Töpferei Elke Schubert  
Projektleiter: Herr Schwarz  
Auftrags-Nr.:  
Auftraggeberprojekt: Tasse dunkelrot  
Probenahme durch: Auftraggeber  
Probengefäße:  
Eingang am: 19.02.2019  
Beginn/Ende Prüfung: 19.02.2019 - 04.03.2019  
Prüfumfang: Bestimmung der Blei- und Cadmiumlässigkeit  
nach § 64 LFGB B 80.03-3

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand. Die in den zitierten Normen und Richtlinien angegebenen Messunsicherheiten werden eingehalten. Die aktuellen Ausgabestände der verwendeten Prüfverfahren können auf unserer Homepage (<https://www.labor-graner.de/qualitaetssicherung.html>) eingesehen werden. Unsachgemäße Probengefäße können zu Verfälschungen der Messwerte führen. Prüfergebnisse von Mischproben die unterhalb des Grenzwertes liegen, können trotzdem zu Grenzwertüberschreitungen von einer oder mehreren Teilproben führen. Um die Überprüfung des Grenzwertes sicher zu gewährleisten, wird angeraten, gemäß Prüfvorschrift die Einzelproben zu untersuchen. Mikrobiologisches Untersuchungsmaterial wird nach der Auswertung sofort vernichtet. Eine auszugsweise Vervielfältigung des Prüfberichtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Prüflaborleitung erlaubt.

### **Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO 17025 · D-PL-18601-01-00**

Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände, Wasser, Boden, Luft, Medizinprodukte  
Analytik, Entwicklung, Qualitätskontrolle, Beratung, Sachverständigengutachten, amtliche Gegenproben,  
Mikrobiologie, Arzneimittelzulassung, Abgrenzungsfragen AMG/LFGB  
Amtsgericht München Nr. 84402, Geschäftsführer: Dr. Manfred Holz  
Bankverbindung: Genossenschaftsbank Aubing eG (BLZ 701 694 64) Kto.-Nr. 69922  
BIC: GENODEFIM07, IBAN: DE30 7016 9464 0000 0699 22

Prüfbericht: 1909876

04.03.2019

Auftraggeberprojekt: Tasse dunkelrot

---

**Probenbezeichnung:** Tasse dunkelrot

**Labornummer:** 1909876-001

**Blei- und Cadmiumlössigkeit**

	<b>Gehalt</b>	<b>Einheit</b>	<b>BG</b>	<b>Methode</b>
Blei	u.d.B.	mg/l	0,02	B 80.03-3
Cadmium	u.d.B.	mg/l	0,01	

Mittelwert aus einer Doppelbestimmung

BG = Bestimmungsgrenze

u.d.B. = unter der Bestimmungsgrenze

**Beurteilung:**

Gemäß §8 Absatz 3 i.V.m. Anlage 6 Bedarfsgegenständeverordnung sind Höchstmengen für die Abgabe von Blei und Cadmium aus Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik festgelegt.

So dürfen von füllbaren Gegenständen mit einer Fülltiefe von mehr als 25mm nicht mehr als 4,0 mg/l Blei bzw. 0,3 mg/l Cadmium auf Lebensmittel übergehen.

Die Vorgaben der Bedarfsgegenständeverordnung werden in der untersuchten Probe eingehalten.

*Grewe*

---

D. Grewe

(staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin)

